



## VERWALTUNGSRECHT

### BEWILLIGUNG VON DROHNEN

In den letzten Jahren hat der Trend zum "unbemannten Luftfahrzeug", der sogenannten "Drohne", stetig zugenommen. Sobald die ersten Sonnentage mit frühlingshaften Temperaturen locken, wagen sich auch die ersten Drohnenbesitzer wieder ins Freie. Dass beim Betrieb der Geräte jedoch unter Umständen eine Vielzahl an (nicht nur luftfahrtrechtlichen) Vorschriften zu beachten ist, ist möglicherweise nicht jedem Hobbypiloten bekannt. Allein die Vorschriften hinsichtlich der Betriebsbewilligung sind recht komplex und variieren einerseits nach dem tatsächlichen Einsatz bzw. Einsatzgebiet des Geräts, andererseits nach der Gewichtsklasse. Im Folgenden soll ein kurzer Überblick über die dem Luftfahrtgesetz bekannten Unterscheidungen und die damit einhergehenden Bewilligungspflichten gewährt werden.

#### UNBEMANNTEN GERÄTE BIS ZU 79 JOULE MAXIMALER BEWEGUNGSENERGIE

Für Geräte, deren maximale Bewegungsenergie 79 Joule (ermittelbar durch Masse und Maximalgeschwindigkeit laut Datenblatt) nicht übersteigt und die höchstens 30 m über Grund betrieben werden, besteht weder eine Bewilligungs- noch eine Versicherungspflicht.

#### FLUGMODELLE

Als Flugmodelle werden Geräte bezeichnet, welche mit direkter, ohne technische Hilfsmittel bestehender Sichtverbindung zum Piloten in einem Umkreis von maximal 500 m (auch mehr, sofern eine Ausnahmegewilligung erteilt wurde) und ausschließlich zum Zweck des Fluges selbst betrieben werden. Bis zu einem Gewicht von 25 kg sind Flugmodelle grundsätzlich bewilligungsfrei. Liegt das Gewicht darüber, ist jedenfalls eine Bewilligung zu beantragen und eine entsprechende Versicherung abzuschließen. Achtung: Handelt es sich um eine Kameradrohne, die während des Fluges Aufnahmen anfertigen kann, wird die Drohne nicht mehr "ausschließlich zum Zweck des Fluges selbst" betrieben und ist somit – auch bei geringem Gewicht und Betrieb ausschließlich im unmittelbaren Umfeld des Piloten – als unbemanntes Luftfahrzeug der Klasse 1 oder 2 zu kategorisieren.

#### UNBEMANNTEN LUFTFAHRZEUGE DER KLASSE 1

Unbemannte Luftfahrzeuge der Klasse 1 unterscheiden sich von Flugmodellen im Wesentlichen darin, dass das Gerät entweder (ohne entsprechende Ausnahmegewilligung) in einem 500 m übersteigenden Umkreis oder nicht ausschließlich zum Zweck des Fluges selbst betrieben wird. Hierunter fallen beispielsweise Kameradrohnen, die in ständiger Sichtverbindung zum Piloten stehen. Die Drohne wird abhängig von Einsatzgebiet (unbebaut, unbesiedelt, besiedelt oder dicht besiedelt) und Gewicht (bis 5 kg, bis 25 kg oder bis 150 kg, jeweils inklusive Ausstattung) kategorisiert; je nach Kategorie sind unterschiedliche Lufttüchtigkeits- und Betriebstüchtigkeitserfordernisse für eine erfolgreiche Bewilligung zu erfüllen. So hat beispielsweise eine Drohne, die 4 kg wiegt, für den Betrieb über unbebautem oder unbesiedeltem Gebiet keine speziellen technischen Anforderungen zu erfüllen. Für den Betrieb über dicht besiedeltem Gebiet sind für dieselbe Drohne hingegen festgelegte technische Erfordernisse einzuhalten und auch an den Piloten werden höhere Anforderungen gestellt. Eine Versicherungspflicht besteht unabhängig von der Kategorie.

#### UNBEMANNTEN LUFTFAHRZEUGE DER KLASSE 2

Unbemannte Luftfahrzeuge der Klasse 2 werden ohne direkte Sichtverbindung zum Piloten betrieben und unterliegen den für Zivilluftfahrzeuge und deren Betrieb geltenden Bestimmungen und Verordnungen.

## GRUNDSÄTZLICHES

Unabhängig von der Kategorisierung der Drohne ist im Betrieb jederzeit darauf zu achten, dass weder Personen noch Gegenstände, insbesondere auch keine anderen Luftfahrzeuge, gefährdet werden. Augenmerk ist auch darauf zu legen, ob Sicherheitszonen oder Flugbeschränkungsgebiete vorliegen, die gesonderte Bewilligungen erfordern; das Überfliegen von Menschenansammlungen im Freien bedarf ebenso einer gesonderten Bewilligung.

Wer auf die Einholung einer vorgeschriebenen Bewilligung "verzichtet", begeht eine Verwaltungsübertretung. Wird der nicht bewilligte Flug beispielsweise durch einen Nachbarn, der sich gestört fühlt, angezeigt, kann die Bezirksverwaltungsbehörde eine Verwaltungsstrafe von bis zu € 22.000,00 verhängen. Wer sich jedoch vor Inbetriebnahme der Drohne vergewissert, dass die luftfahrtrechtlichen Auflagen erfüllt werden, und sich schließlich auch an die entsprechenden Bestimmungen zum Datenschutz (insbesondere bei Kameradrohnen), Naturschutz und Gewerberecht hält, kann das Flugvergnügen unbeschwert genießen.

*Iris Otrebski* ■